



Wald

Waldfeststellung - Wiedererwägung

Gegenstand	Überprüfung statischer Waldgrenzen entlang Bauzonen
Gemeinde	Unterägeri
Standort	Waldhofstrasse, Koordinaten 2 685 965 / 1 221 978
Grundstück Nr.	1195, 1423
AFW 56436	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf § 29 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1), auf Art. 10 Abs. 2 lit. a und Art. 13 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf § 2, § 5 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1) sowie auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714),

verfügt:

1. Die Waldgrenze auf der Grundstücksgrenze zwischen den GS Nrn. 1195 und 1423, Gemeinde Unterägeri, die mit Verfügung der Direktion des Innern vom 17. Februar 2006 statisch festgesetzt wurde, wird gemäss Plan «Bereinigung Waldgrenze Waldhofstrasse / GS Nr. 1423 Unterägeri», 1:200, vom 3. Mai 2023 aufgehoben.
2. Die auf Plan «Bereinigung Waldgrenze Waldhofstrasse / GS Nr. 1423 Unterägeri», 1:200, vom 3. Mai 2023 auf GS Nr. 1423, Gemeinde Unterägeri, als neu bezeichnete Waldgrenze auf GS Nr. 1423, Gemeinde Unterägeri, wird statisch festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Verfügung der Direktion des Innern vom 17. Februar 2006 zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Unterägeri durch diese Verfügung nicht berührt.

4. Die durch die vorliegende Waldfeststellung geänderte Waldfläche ist nach Rechtskraft dieser Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
5. Die festgestellte Waldgrenze ist nach Rechtskraft dieser Verfügung durch die Gemeinde Unterägeri in den Zonenplan einzutragen.
6. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
8. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

Interne Post:

- [REDACTED]

Zug, 15. Juni 2023 - ROBU

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Bereinigung Waldgrenze Waldhofstrasse / GS Nr. 1423 Unterägeri», 1:200, vom 3. Mai 2023

Versand: **16. Juni 2023**

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Luftbildaufnahmen aus den Jahren 1983, 1994, 2002, 2006, 2007, 2010, 2011, 2013, 2019 und 2022 (Quellen: GIS Kanton Zug, Swisstopo);
 - Verfügung der Direktion des Innern vom 17. Februar 2006 betreffend die Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Unterägeri;
 - Schreiben des Kantonsforstamts an die Eigentümerschaft von GS Nr. 1195 vom 3. Januar 2011 betreffend die Waldgrenze zu GS Nr. 1195, Gemeinde Unterägeri;
 - E-Mail der Eigentümerschaft von GS Nr. 1195, Gemeinde Unterägeri, vom 13. Februar 2023 betreffend die Waldgrenze zu GS Nr. 1195;
 - Augenschein des Amts für Wald und Wild vom 31. März 2023;
 - Plan «Bereinigung Waldgrenze Waldhofstrasse / GS Nr. 1423 Unterägeri», 1:200, vom 3. Mai 2023.
2. Mit Verfügung der Direktion des Innern vom 17. Februar 2006 wurden die Waldgrenzen im Gemeindegebiet Unterägeri in denjenigen Bereichen, in denen Bauzonen an den Waldgrenzen, übereinstimmend mit den vom 13. April bis 12. Mai 2005 bei der Gemeindeverwaltung und beim damaligen Kantonsforstamt öffentlich aufgelegten Plan-Nrn. 1 bis 13 statisch festgesetzt (ausgenommen Waldgrenzen auf diversen Grundstücken gemäss Plan-Nrn. 4, 6, 7 und 9, welche Gegenstand separater Verfügungen waren). Gegenstand dieser Verfügung ist demnach auch der Plan-Nr. 3, 1:1000, vom Februar 2005, mit dem unter anderem auf der Grenze zwischen den GS Nrn. 1195 und 1423, im Gebiet «Waldheim», Gemeinde Unterägeri, eine statische Waldgrenze festgesetzt wurde.
3. Das Amt für Wald und Wild (fortan AFW) überprüft derzeit Waldgrenzen entlang Bauzonen im Gemeindegebiet Unterägeri. Im Rahmen dieser Überprüfung kam das AFW anhand der oben genannten Luftbildaufnahmen zur Annahme, dass auf GS Nr. 1423, nordwestlich der Liegenschaft Waldhofstrasse 36 auf GS Nr. 1195, eine Abweichung zwischen der rechtskräftigen statischen Waldgrenze und der tatsächlichen Situation im Gelände vorliegt. Dieser Annahme nach reicht die Gartennutzung der Liegenschaft Waldhofstrasse 36 auf GS Nr. 1195 über die rechtskräftige Waldgrenze bis auf GS Nr. 1423.
4. Die genannte Abweichung veranlasste das AFW zu Abklärungen zu deren Ursache und allfälligem Handlungsbedarf zur Wiederherstellung der rechtskräftig verfükten Waldfläche.
5. Mit Schreiben vom 31. Januar 2023 wies das AFW die Eigentümerschaft von GS Nr. 1195 als mutmassliche Verursacher der gegenwärtigen Abweichung auf die Feststellung derselben hin, welche gemäss Waldgesetzgebung grundsätzlich unzulässig sei.
6. Daraufhin nahm die Eigentümerschaft von GS Nr. 1195 mit E-Mail vom 13. Februar 2023 zu dieser Feststellung des AFW Stellung und verwies dabei als Erklärung der besagten

Abweichung auf ein Schreiben des ehemaligen Kantonsforstamts (fortan KFA) vom 3. Januar 2011, in welchem die gegenwärtig bestehende Situation bereits für das Jahr 1993 angenommen wurde. Im Rahmen der Festsetzung der Waldgrenze im Jahr 2006 sei das KFA mutmasslich davon ausgegangen, dass der effektive Waldrand mit der Eigentums- grenze zwischen GS Nr. 1195 und 1423 übereinstimmte, weshalb die Waldgrenze fälsch- licherweise auch entsprechend festgesetzt wurde. Aus Sicht der Eigentümerschaft von GS Nr. 1195 liege somit kein Verstoss gegen die Waldgesetzgebung vor.

7. Mit Schreiben vom 7. März 2023 teilte das AFW den Eigentümerschaften von GS Nr. 1195 und von GS Nr. 1423 zusammengefasst mit, dass aufgrund der Erkennt- nisse aus dem Schreiben des ehemaligen KFA vom 3. Januar 2011 im Sinne einer Berei- nigung die Korrektur der rechtskräftigen Waldgrenze angezeigt sei.
8. Anlässlich eines Augenscheins am 31. März 2023 konnte die beschriebene Abweichung nochmals vor Ort bestätigt werden.
9. Am 14. April 2023 wurde der gegenwärtige Waldrand im betroffenen Bereich auf GS Nr. 1423 im Gelände vermessungstechnisch aufgenommen. Anhand dieser Auf- nahme wurde der oben genannte Plan vom 3. Mai 2023 erstellt. Dies mit der Absicht, die rechtskräftige Waldgrenze von Amtes wegen gemäss diesem Plan zu korrigieren, um so- wohl den tatsächlichen Gegebenheiten im Gelände als auch dem Vertrauensschutz zu- gunsten der betroffenen Grundeigentümerschaften gerecht zu werden.
10. Mit Schreiben vom 10. Mai 2023 wurde den Eigentümerschaften der betroffenen GS Nrn. 1195 und 1423 der genannte Plan vom 3. Mai 2023 zugestellt und mit Frist bis 31. Mai 2023 im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zur schriftlichen Stellung- nahme gewährt. Diese Frist verstrich ungenutzt.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 2 lit. a WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen in Gebieten, in denen Bauzonen an Wald grenzen, eine Waldfeststellung anzuordnen. Entsprechend wurde im Rahmen der letzten Zonenplanrevision im Gemeindegebiet Un- terägeri die Waldfeststellungsverfügung der Direktion des Innern vom 17. Februar 2006 erlassen, mit der auch die Waldgrenze auf der Grundstücksgrenze zwischen GS Nr. 1195 und 1423, Gemeinde Unterägeri, statisch festgesetzt wurde. Wie dargelegt, ist jedoch of- fensichtlich, dass diese Abgrenzung nicht mit der tatsächlichen Waldabgrenzung zum Zeitpunkt des Erlasses übereinstimmt. Die vorliegenden Luftbilder zeigen keine wesentli- che Änderung des Waldrandverlaufs im besagten Abschnitt. Aussagen des ehemaligen KFA stützen diese Annahme. Es liegen keine belastbaren Hinweise vor, die eine Zurück- drängung des Waldes annehmen lassen. Selbst unter der Annahme, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Gartenanlage Wald zurückgedrängt worden sein sollte, gilt nach bun- desgerichtlicher Rechtsprechung, dass die Befugnis der Behörden, nach einer wider- rechtlichen Rodung eine Wiederaufforstung, d.h. die Wiederherstellung des

rechtmässigen Zustands anzuordnen, in der Regel auf 30 Jahre befristet ist (vgl. BGE 105 Ib 265). Vom Bundesgericht genannte Vorbehalte gegen die Anwendbarkeit dieses Rechtsspruches sind vorliegend aufgrund der Geringfügigkeit der Abweichung nicht ersichtlich. Die Frist von 30 Jahren ist zum Zeitpunkt der Überprüfung der vorliegend betroffenen Waldgrenze im Jahr 2023 verstrichen. Auch nach Festsetzung der statischen Waldgrenze im Jahr 2006 hat die zuständige kantonale Forstbehörde die Abweichung nicht bemängelt. Vielmehr wurde mit oben genannten Schreiben des KFA aus dem Jahr 2011 die bestehende Situation geduldet bzw. die rechtskräftige Waldgrenze sogar als inkorrekt bezeichnet.

Gemäss dem Gesagten, insbesondere im Sinne des Vertrauensschutzes der betroffenen Eigentümerschaft von GS Nr. 1195, ist zur Bereinigung der Situation allein die Anpassung der rechtskräftigen statischen Waldgrenze an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angezeigt.

2. Gemäss § 29 VRG kann die Behörde aus wichtigen Gründen ihre Entscheide ausserhalb eines Revisionsverfahrens von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ändern oder aufheben, soweit nicht besondere Vorschriften, der Grundsatz von Treu und Glauben oder andere allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze dies ausschliessen oder einschränken.
 - 2.1 Der Vertrauensschutz der betroffenen Grundeigentümerschaften ist im Fall der Anpassung der Waldgrenze an die physischen Gegebenheiten in Anbetracht der bekannten Vorgeschichte gewährleistet bzw. angezeigt. Keine der betroffenen Parteien hat Einwände gegen die Anpassung geäussert.
 - 2.2 Da die Waldgrenze einerseits eine erhebliche Einschränkung des an den Wald grenzenden Grund- und Sacheigentums bedeutet und es andererseits nicht im Sinne der Waldgesetzgebung – namentlich Art. 10 und 13 WaG – ist, dass statische Waldgrenzen wesentlich von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, liegen wichtige Gründe vor, dass die statische Waldgrenze im betroffenen Bereich korrigiert wird.
3. Die Zuständigkeit zur Vornahme von Waldfeststellungen hat die Direktion des Innern an das AFW delegiert (Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m Delegationsverfügung). Das AFW ist daher für den Erlass dieser Wiedererwägungsverfügung und für die Neufeststellung der Waldgrenze im betroffenen Bereich zuständig und kommt somit auf den Entscheid der Direktion des Innern vom 11. August 2006 zurück.
4. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht und gibt deren Koordinaten an. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke.

In dem von dieser Verfügung betroffenen Waldrandbereich auf GS Nr. 1423, Gemeinde Unterägeri, wird die bisher rechtskräftige statische Waldgrenze in dem auf Plan «Bereinigung Waldgrenze Waldhofstrasse / GS Nr. 1423 Unterägeri», 1:200, vom 3. Mai 2023 bezeichneten Abschnitt aufgehoben und neu statisch festgestellt. Die neue Waldgrenze ist

an der Begrenzung der genannten Gartenanlage orientiert. Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

5. Die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert. Das AFW nimmt als zuständige Behörde auch die Amtsblattpublikation des Waldfeststellungsentscheids vor.
6. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 5 Abs. 2 EG Waldgesetz erfolgt die Eintragung durch die Gemeinde nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens.
7. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz veranlasst der Grundbuchgeometer bzw. der Nachführungsgeometer die Eintragung in den Plan für das Grundbuch.
8. Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.



1179

1423

1419

1421

1195

1195

1099a

36

857

1422

852

Planformat: A4

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild

1:200

0 1 2 m

Kanton Zug

Grundbuchplan: (c) 2023 Kanton Zug

03.05.2023